

Der Wiederholungskurs als eine einzige Soldperiode?

Autor(en): **Pfenninger, H.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **68=88 (1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMüll, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Zentralvorstand der Schweiz. Offiziersgesellschaft. — Der Wiederholungskurs eine einzige Soldperiode? — Die Ausrüstung der Telephonpatrouillen. — Ueber Taktik und Ausbildung der Infanterie. (Fortsetzung.) — Echi del licenziamento delle reclute. — Herzog-Stiftung. — Fondation Herzog. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Nationaler Concours Hippique Luzern. — Literatur.

Comité Central de la Société Suisse des Officiers.
Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.
Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Président: Col. Div. Charles Sarasin.

Vice-Président: Lieut. Col. Auguste Rilliet.

Caissier: Capitaine Charles Boveyron.

Adjoints: Lieut. Col. Edouard Bordier.

Lieut. Col. Charles Briquet.

Secrétariat: Major Paul E. Martin.

Capitaine E.-M.-G. Paul Logoz.

Adresse du Comité et du Secrétariat: 5 Rue des Granges, Genève.

Der Wiederholungskurs eine einzige Soldperiode?

Von Hptm. H. F. Pfenniger, Q.-M. Füs.-Bat. 68.

Nach einer Mitteilung des eidgen. Militärdepartements vom 19. Mai 1922 schlägt das *eidgen. Oberkriegskommissariat* zwecks *Ver-einfachung der Verwaltung* u. a. vor, es seien für die Rekruten- und Kaderschulen die *Soldauszahlungen* einheitlich je auf den 10., 20. und letzten eines Monats anzusetzen, und *es sei überdies für die Wiederholungskurse, so lange sie nur 13 Tage dauern, eine einzige Soldauszahlung am Schlusse des Dienstes vorzusehen*. Erweise es sich als wünschenswert, den Leuten während des Dienstes Sold zu verabfolgen, könnte dies durch *Vorschüsse* in gleichmäßigen

runden Beträgen geschehen — z. B. für Soldaten Fr. 10.—, Unteroffiziere Fr. 20.—, Subalternoffiziere Fr. 50.— und Stabsoffiziere Fr. 100.—, die bei der Auszahlung am Schlusse anzurechnen wären. Damit würde, argumentiert das Oberkriegskommissariat, die oft schwierige Beschaffung von kleiner Münze vermieden und der Verbrauch an Formularen um die Hälfte reduziert.

So sehr man es begrüßen wird, daß sich das Oberkriegskommissariat ernsthaft mit Vorschlägen zur Vereinfachung der Verwaltung befaßt, und so sehr man sich mit der zehntägigen Soldauszahlung in Rekruten- und Kadernschulen einverstanden erklären kann, so wenig wird man sich mit der beantragten Neuerung für die Wiederholungskurse befreunden. Es möge einem einfachen Bataillons-Quartiermeister, der vor, während und nach dem Weltkrieg die praktischen Bedürfnisse der Truppen-Rechnungsführung zur Genüge kennen gelernt hat, gestattet sein, folgende Bedenken geltend zu machen.

1. Als *Grund der Neuerung* wird die *oft schwierige Beschaffung kleiner Münze* und die *Ersparnis an Formularen* genannt. Die *Beschaffung kleiner Münze* ist nun aber eine Aufgabe, die bei rechtzeitigem Eintreffen des Vorschusses pro Bataillon durch Detachierung von 1—2 Ordonnanzen nach der nächsten Bankfiliale auch in den abgelegensten Gegenden mit Leichtigkeit bewältigt werden kann, und die *Ersparnis an Formularen* beschränkt sich pro Stab und Einheit auf je 1 Formular „Standort“, „Sold“, „Verpflegung“ und „Generalrechnung“. Man wird mir zwar ausrechnen, daß man damit pro Bataillon 24 und pro Brigade 156 Formulare ersparen könnte; aber ich entgegne, daß diese „Ersparnis“ pro Wiederholungskurs und Brigade den Betrag von *zwanzig Franken* kaum übersteigen wird und zudem durch die Formularkosten für die ebenfalls projektierten — und m. E. bei Einführung der Neuerung *absolut notwendigen* — *Vorschuß-Auszahlungen* völlig wettgemacht werden dürfte.

2. Ist somit der *finanzielle Erfolg* der Neuerung ein allermindestens sehr problematischer, so sind andererseits ihre *theoretischen* und *praktischen Nachteile* derart offenkundig und schwerwiegend, daß vor ihrer Einführung ernstlich gewarnt werden muß. Aus folgenden Gründen:

a) Der Wiederholungskurs ist auch für die *Verwaltung* ein *Unterrichtskurs*, und es ist selbstverständlich, daß die zweimalige Vornahme des Soldabschlusses instruktiver ist als die bloß einmalige; dies um so mehr, als bei dieser letztern die Hast der Demobilmachungstage erfahrungsgemäß jede Besprechung und Korrektur der begangenen Fehler verunmöglicht.

b) Ein guter Quartiermeister weiß, daß nur durch eine *möglichst peinliche Kontrolle der ersten Komptabilität* eine *reibungslose Abwicklung der zweiten Komptabilität* gewährleistet werden

kann. Die Fouriere müssen sich eben gleich den übrigen Unteroffizieren nach der einjährigen Unterbrechung erst wieder einarbeiten, und es müssen neu aus der Fourierschule Eingerückte zum praktischen Truppendienst erzogen werden, so daß meist die erste Komptabilität ziemlich mangelhaft ausfällt und erst eine eingehende Kritik mit Rückweisung zur Korrektur die in Bataillon und Regiment notwendige Einheitlichkeit herzustellen vermag. Sollte wirklich der Wiederholungskurs zu einer einzigen Soldperiode ausgestaltet werden, so müßten die Bedürfnisse des Instruktionsdienstes m. E. zur Erstellung einer Uebungskomptabilität führen und damit wiederum die beabsichtigte Ersparnis illusorisch machen.

c) Die Neuerung wird aus den bereits genannten Gründen die *Tätigkeit der Verwaltungsorgane* während der Demobilmachung erheblich erschweren, ohne ihre Arbeit während des Dienstes wesentlich zu verringern. Denn der gewissenhafte Rechnungsführer wird trotzdem bereits in der ersten Hälfte des Wiederholungskurses Verpflegungsberechtigung und Verpflegungsvergütung berechnen müssen, weil er sich rechtzeitig darüber vergewissern muß, welche Einnahmen dem Haushalt zufließen werden und welche Ausgaben er daher verantworten kann, und es wird die vorgesehene *Vorschuß-Auszahlung* der Arbeitsleistung einer Soldauszahlung ziemlich nahe kommen.

d) Die *Zweiteilung der Wiederholungskurse in Uebungen im Stillstands- und solche im Bewegungsverhältnis*, die wohl auch in Zukunft beibehalten wird, verlangt von der Verwaltung gebieterisch, daß bei Beginn des Bewegungsverhältnisses die Stillstandsperiode administrativ vollkommen erledigt ist, weil erfahrungsgemäß für eine Erledigung während der Manöver keine Zeit bleibt, so daß durch derartige Pendenzen die Demobilmachung unliebsam verzögert wird. Ein vollkommener administrativer Abschluß ist aber nur bei Zwang zur Abgabe der Komptabilität denkbar, da nur auf dieser Grundlage die administrativen Vorgesetzten eine Nachprüfung vornehmen können.

e) Es ist bekannt, daß der Soldat seine Soldberechtigung vor allem am Sonntag des Wiederholungskurses und am Vorabend der Manöver geltend macht, weil er sich am freien Sonntag ein Vergnügen leisten oder sich für die Strapazen der Manöver mit Tabak etc. versehen will, und es anerkennt daher auch das Oberkriegskommissariat die Opportunität von *Vorschußzahlungen*. Muß es nun aber nicht zu vermeidbarer Mißstimmung führen, wenn der Soldat bei einer Soldberechtigung von Fr. 14.— nur einen Vorschuß von Fr. 10.— erhält, und ist es nicht direkt unverständlich, daß die unterschiedslose Auszahlung eines Vorschusses von Fr. 20.— an Unteroffiziere, wie sie das Oberkriegskommissariat vorsieht, einerseits die Korporale mit einer Soldberechtigung von Fr. 16.10 begünstigt, andererseits die Feldweibel mit einer Soldberechtigung von Fr. 26.60 ziemlich stark benachteiligt? Will man auch den

erst am 6. oder 7. Tage Eingerückten einen Vorschuß von Fr. 10.— gewähren, und muß nicht die allseitig befriedigende Erledigung dieser Bedenken schließlich zu einer *Soldauszahlung* pure et simple führen? Wäre aber, was mir undenkbar erscheint, die Auszahlung von Vorschüssen zu vermeiden, so hätte die Auszahlung der gesamten Soldberechtigung am Entlassungstage die gewiß unliebsame Folge, daß der Soldat durch den momentanen Geldüberfluß noch mehr als bisher zu Alkoholexzessen verleitet würde.

Wenn mir somit *dieser* Weg zur Vereinfachung unserer Verwaltung *ungangbar* erscheint, so will ich doch die *Vereinfachungsmöglichkeit an sich* und ihre *Wünschbarkeit* nicht bestreiten, wobei ich vor allem darauf hinweise, daß endlich einmal die Frage geprüft werden sollte, ob nicht das „*Taschenbuch des Rechnungsführers*“ derart ausgebaut werden kann, daß es sämtliche übrigen Formulare zu ersetzen vermag. Dies würde nicht nur die Formularkosten überhaupt beseitigen, sondern vor allem die *Leistungsfähigkeit* und *Feldtuchtigkeit der Verwaltung* erhöhen!

Die Ausrüstung der Telefonpatrouillen.

Von Oberstlt. i. Gst. *P. Keller*, Bern.

In Nr. 7 der Militärzeitung ist ein Vorschlag zur Aenderung der Ausrüstung der Telefonpatrouillen erschienen, dessen Anregungen eine Prüfung rechtfertigen.

Zunächst wird als Bewaffnung die Pistole oder der Revolver an Stelle des Karabiners verlangt.

Ich glaube, man muß Ausrüstungs- und Bewaffnungsfragen stets von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachten und darf nicht gelegentliche Vorkommnisse als Norm hinstellen. Diese Gefahr liegt aber allgemein sehr nahe, weil uns außerordentliche Verhältnisse viel stärker beeinflussen und im Gedächtnis haften, als die normalen, alltäglichen. Nun kann tatsächlich der umgehängte Karabiner beim Linienbau gelegentlich hinderlich werden; das Bauen durch so bedecktes Gelände bildet aber doch nicht die Regel.

Ebenso ist nicht zu bestreiten, daß bei Zusammenstößen auf kurze Distanzen, bei absoluter Ueberraschung der einen Partei die Faustfeuerwaffe rascher schußbereit ist, als der umgehängte Karabiner. Aber diese plötzlichen Zusammenstöße dürften doch die seltene Ausnahme bilden; denn wenn eine feindliche Patrouille unsern Linienbau stören will, so kann sie das, außer im Walde, mit dem Gewehr auf Distanzen von über 100 m gerade so gut, wie aus nächster Nähe, oder besser, und was will dann die Telefonpatrouille mit ihrer Faustfeuerwaffe anfangen, die nur auf etwa 50 m genügende Präzision hat?